

Inhaltsverzeichnis

1. Wo kann ich mich über die allgemeine Corona-Lage im Landkreis Haßberge informieren?	2
2. Wo kann man sich über den Coronavirus im Allgemeinen informieren?	2
3. Welche sind die typischen Corona-Symptome?	2
4. Wo muss ich mich melden, wenn ich glaube, dass ich mich mit dem Coronavirus infiziert habe? Wann und wo werde ich getestet?	2
5. Ich kann mein(e) Wohnung / Haus nicht verlassen und möchte deshalb zu Hause getestet werden.....	3
6. Wo kann man sich testen lassen?	3
7. Kann man sich auf eigenen Wunsch ohne Termin testen lassen?	3
8. Wer teilt das Testergebnis mit?	3
9. Ich bin schwanger und habe Bedenken wegen des Coronavirus – an wen soll ich mich wenden?	3
10. Wer legt die Quarantäne (= häusliche Isolation) fest?	4
11. Wer muss in Quarantäne (häusliche Isolation)?	4
12. Wird die Einhaltung der Quarantäne / häuslichen Isolation überwacht?	4
13. Wird dem Betroffenen das Ende der angeordneten Quarantäne / häuslichen Isolation mitgeteilt?	5
14. Bekommt man eine Bestätigung (für den Arbeitgeber), wenn das Gesundheitsamt eine häusliche Isolation angeordnet hat?	5
15. Was sind Kontaktpersonen?	5
16. Hat die Corona-Lage Auswirkungen auf den Dienstbetrieb im Landratsamt?	5
17. Wie ist speziell der Dienstbetrieb in der Zulassungs- und Führerscheinstelle in Haßfurt geregelt?	5
18. Kommt es zu Einschränkungen im Jobcenter?	6
19. Was ist mit Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen im Landkreis Haßberge?	7
20. Wie kann ich mit dem „Corona Solifonds Haßberge“ helfen?	9

1. Wo kann ich mich über die allgemeine Corona-Lage im Landkreis Haßberge informieren?

Sie finden aktuelle Hinweise auf der Internetseite des Landkreises Haßberge unter www.hassberge.de.

2. Wo kann man sich über den Coronavirus im Allgemeinen informieren?

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: www.stmgp.bayern.de

Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:
www.lgl.bayern.de

Robert Koch-Institut: www.rki.de.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:
www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php

Antworten auf die häufigsten Fragen gibt es auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Bei allgemeinen Fragen zum Coronavirus besteht auch die Möglichkeit, sich telefonisch **an die Corona-Hotline des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit** zu wenden: **Telefon 09131/68085101**.

Alle Fragen zum Corona-Geschehen können Sie auch telefonisch an die **Corona-Hotline der Bayerischen Staatsregierung** richten – Telefon **089/122 220**. Diese Hotline ist täglich, auch an Feiertagen, in der Zeit von 8 – 18 Uhr erreichbar.

3. Welche sind die typischen Corona-Symptome?

Eine verbindliche und abschließende Aufzählung der Corona-Symptome gibt es nicht. Im Wesentlichen handelt es sich um Symptome von Erkältungskrankheiten. Es ist möglich, sich zu den Symptomen auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter www.lgl.bayern.de oder auf der Seite des Robert Koch-Institutes unter www.rki.de zu informieren.

4. Wo muss ich mich melden, wenn ich glaube, dass ich mich mit dem Coronavirus infiziert habe? Wann und wo werde ich getestet?

Wer vermutet, sich mit dem Coronavirus infiziert zu haben, wendet sich **telefonisch** (nicht durch persönliche Vorsprache) an seinen **Hausarzt**. Sofern der Hausarzt den Patienten als begründeten Verdachtsfall einstuft, meldet dieser die Daten an das Landratsamt weiter. Die Betroffenen erhalten dann direkt vom Landratsamt einen Termin (mit Ortsangabe) für einen Testabstrich.

Selbst wenn der Hausarzt bereits die Notwendigkeit eines Tests bejaht, reicht dies nicht für einen unangemeldeten Besuch einer Verdachtsperson bei der Teststelle aus. Bitte kommen Sie **nur mit** einem **Termin** zur Teststation.

Die getesteten Personen werden über ihre Ergebnisse informiert (siehe Nr. 18).

5. Ich kann mein(e) Wohnung / Haus nicht verlassen und möchte deshalb zu Hause getestet werden

Wenden Sie sich bitte an die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) unter Telefon 116117. Diese wird mit Ihnen einen Termin vereinbaren und den Test bei Ihnen zu Hause durchführen.

6. Wo kann man sich testen lassen?

Bei einer vorgesehenen Testung wird der Standort der Teststation, der zu testenden Person zusammen mit dem Termin mitgeteilt.

7. Kann man sich auf eigenen Wunsch ohne Termin testen lassen?

Nein. Es werden ausdrücklich nur Personen getestet, denen ein verbindlicher Termin unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort für den Test mitgeteilt wurde.

8. Wer teilt das Testergebnis mit?

Verläuft der Test **positiv** (Infektion hat stattgefunden), erhält das **Gesundheitsamt** vom Labor eine unmittelbare Information und kontaktiert umgehend den Betroffenen.

Die Mitteilung der **negativen** (keine Infektion festzustellen) Testergebnisse erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) an den Hausarzt.

9. Ich bin schwanger und habe Bedenken wegen des Coronavirus – an wen soll ich mich wenden?

Sie werden gebeten, sich direkt an Ihren behandelnden Frauenarzt oder an die Schwangerenberatung im Gesundheitsamt Haßberge zu wenden.

Die **Ansprechpartnerinnen im Gesundheitsamt** sind:

Irene Wenzel-Hinterstößer, Telefon 09521/27-413,

Karin Martini, Telefon: 09521/27-414 und

Christiane Seidel, 09521/27-415.

Daneben finden Sie auf der Seite des Berufsverbandes für Frauenärzte e.V. häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema Schwangerschaft und Coronavirus:

<https://www.bvf.de/aktuelles/fachliche-meldungen/artikel/news/faq-fuer-schwangere-frauen-und-ihre-familien-zu-spezifischen-risiken-der-covid-19-virusinfektion/>

10. Wer legt die Quarantäne (= häusliche Isolation) fest?

Die Quarantäne (häusliche Isolation) wird durch das Gesundheitsamt angeordnet. Dazu wird der Betroffene vom Gesundheitsamt kontaktiert.

Weitere Informationen unter: www.rki.de/covid-19

Die Quarantäne dient dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Sie ist eine zeitlich befristete Absonderung von ansteckungsverdächtigen Personen oder von Personen, die möglicherweise das Virus ausscheiden. Die Quarantäne soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern.

Die Anordnung einer Quarantäne ist in Deutschland im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne stellen eine Straftat dar und können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ausländischen Staatsbürgern wird außerdem empfohlen, ihre Botschaft über die Quarantäne-Anordnung zu informieren.

11. Wer muss in Quarantäne (häusliche Isolation)?

Quarantäne wird angeordnet bei:

- Personen mit begründetem Verdacht
- direkter Kontakt mit Infizierten
- Aufenthalt in Risikogebiet mit Symptomen

Ergänzende Hinweise zu Verhalten und Hygiene während der Isolation erhalten Sie auf der Seite des Bayerischen Ministeriums für Gesundheit und Pflege:

http://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/infoblatt-isolation-verdachtsfaelle_a4_bf.pdf

12. Wird die Einhaltung der Quarantäne / häuslichen Isolation überwacht?

Das Gesundheitsamt ordnet im Einzelfall die Quarantäne/häusliche Isolation an. Jede betroffene Person wird täglich vom Gesundheitsamt, in der Regel telefonisch, kontaktiert. Neben der Abfrage des gesundheitlichen Zustandes dient der Anruf auch der Kontrolle, ob die angeordnete Quarantäne eingehalten wird. Bestehen Zweifel, dass sich die betroffene Person nicht an die Quarantänenvorgaben hält, kann die Einhaltung der Vorgaben von der Polizei überprüft werden.

13. Wird dem Betroffenen das Ende der angeordneten Quarantäne / häuslichen Isolation mitgeteilt?

Das Gesundheitsamt teilt dem Betroffenen mit, wenn die angeordnete Quarantäne/häusliche Isolation aufgehoben wird. Dies geschieht im Rahmen der täglichen Anrufe durch das Gesundheitsamt.

14. Bekommt man eine Bestätigung (für den Arbeitgeber), wenn das Gesundheitsamt eine häusliche Isolation angeordnet hat?

Ja, man bekommt auf Wunsch vom Gesundheitsamt eine Bestätigung. Diese wird in der Regel per E-Mail versendet.

15. Was sind Kontaktpersonen?

Kontaktpersonen sind Personen, die mit einer infizierten Person in engem Kontakt waren oder unbeabsichtigt in direktem Kontakt mit einer infizierten Person gewesen sein können.

Keine Kontaktpersonen sind Dritte, bei denen ein direkter/enger Kontakt zu einer infizierten Person auszuschließen ist oder bei denen ein unbeabsichtigter Kontakt mit einer infizierten Person unwahrscheinlich ist.

16. Hat die Corona-Lage Auswirkungen auf den Dienstbetrieb im Landratsamt?

Für alle Bereiche des Landratsamtes sind Terminvereinbarungen (per Telefon oder E-Mail) notwendig. Dies deshalb, um Besucher und Beschäftigte zu schützen und Wartezeiten zu vermeiden. Zum Gesundheitsschutz ist es außerdem notwendig, beim Betreten Schutzmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen) zu tragen und die bekannten Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

17. Wie ist speziell der Dienstbetrieb in der Zulassungs- und Führerscheinstelle in Haßfurt geregelt?

Auch in der Straßenverkehrsbehörde gilt Maskenpflicht. Es besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin in der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle zu vereinbaren.

Es werden momentan Termine im 15-Minuten-Rhythmus vergeben. Die Bürger werden gebeten, zum vereinbarten Termin vor dem Haupteingang zu warten. Der Einlass wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt. Es darf sich immer nur eine Person in der Zulassungs- bzw. Führerscheinstelle aufhalten. Nach Abschluss der entsprechenden Tätigkeiten werden die Personen von den Mitarbeitern wieder nach draußen begleitet. Die Kolleginnen und Kollegen sind unter folgenden Nummern zur Terminvereinbarung zu erreichen:

Zulassungsstelle: 09521 27-123**Führerscheinstelle: 09521 27-121**

Alternativ zum Besuch in der Zulassungsstelle vor Ort besteht die Möglichkeit einer **internetbasierten Fahrzeugzulassung oder -abmeldung**. Der Zugang zu diesem Online-Service wurde erleichtert und kann derzeit auch ohne elektronischen Personalausweis mit ID-Funktion genutzt werden. Die Registrierung ist einfach: benötigt wird lediglich ein Servicekonto mit Benutzername und Passwort. Die entsprechenden Zulassungsverfahren können über die Homepage des Landkreises Haßberge unter www.hassberge.de aufgerufen werden. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten von diesen Möglichkeiten regen Gebrauch zu machen, damit eine effizientere Erledigung der Zulassungswünsche erfolgen kann.

Außerbetriebsetzungen:

Online außer Betrieb gesetzt werden können allerdings nur Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2015 zulassungsrechtlich behandelt wurden und eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Stempelplaketten mit Sicherheitscodes besitzen.

Zulassungen, Wiederezulassungen und Umschreibungen:

In diesen Fällen werden nach Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten von der Zulassungsbehörde die neuen Fahrzeugpapiere und Zulassungsplaketten postalisch versendet.

Kfz-Zulassungsstelle in Ebern ist wieder geöffnet

Die Kfz-Zulassungsstelle in **Ebern** ist wieder für den Kundenverkehr geöffnet – aber **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** (per E-Mail: zulassung@hassberge.de oder telefonisch über die Straßenverkehrsbehörde in Haßfurt 09521/27-123).

Termine sind zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr möglich.

18. Kommt es zu Einschränkungen im Jobcenter?

Aufgrund der aktuellen Lage ist auch das Jobcenter des Landkreises Haßberge für den Publikumsverkehr seit Mittwoch, 18. März 2020, geschlossen. Für finanzielle Notfälle besteht jedoch die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache. Für eine diesbezügliche Terminvergabe und für alle anderen Anliegen lautet die Telefonnummer 09521//929-885. Eine Arbeitslosmeldung kann telefonisch unter 09521/929-885 erfolgen. Auch per Fax ist das Jobcenter Haßberge unter der Nr. 09521/929913-351 erreichbar.

Arbeitgeber können sich an die gebührenfreie Hotline wenden: 0800 4 555 20.

Anträge und sonstige Dokumente können formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden oder per E-Mail an: Jobcenter-Hassberge@jobcenter-ge.de

gesendet oder über www.Jobcenter.digital.de gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat für einen befristeten Zeitraum einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II geschaffen. Daher hat die Agentur für Arbeit ihre Internetseite angepasst, um in der gegenwärtigen Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Informationen für potentielle Antragsteller wie Soloselbständige oder Empfänger von Kurzarbeitergeld online liefern zu können. Unter der Seite www.arbeitsagentur.de finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen, bevor Sie mit dem Jobcenter Haßberge in Kontakt treten müssen.

19. Was ist mit Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen im Landkreis Haßberge?

Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen (mit Ausnahme der Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes) sind weiterhin, zunächst bis zum 21.06.2020, 24.00 Uhr untersagt. Ab 22. Juni sind andere, üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angebotene oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besuchte Veranstaltungen, insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern oder Vereinssitzungen mit bis zu 50 Gästen innen, und bis zu 100 Gästen im Freien möglich. Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben bis auf Weiteres untersagt.

Großveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt. Termine zur Blutspende sind von diesem Verbot nicht erfasst und finden statt. Ehrungen und Fahrzeugweihen im Feuerwehrbereich sind derzeit nicht zulässig.

Bei Versammlungen im Sinne des Bayer. Versammlungsgesetzes unter freiem Himmel muss

- o zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden
- o jeder Körperkontakt mit anderen Teilnehmern oder Dritten vermieden werden
- o die Teilnehmerzahl auf 100 Personen beschränkt werden
- o die Versammlung ortsfest stattfinden.

Gottesdienste sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- o Maximale Teilnehmerzahl: Im Freien 100. In Gebäuden so viele Personen, wie Plätze vorhanden sind, die einen Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen aufweisen.
- o Grundsätzlicher Mindestabstand: Im Freien 1,5 m, in Gebäuden 2 m (ab 22. Juni 2020: ebenfalls 1,5 m).
- o Höchstdauer: 60 min.
- o Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, Ausnahme für liturgisches Sprechen und Predigen.
- o Kirchen und Glaubensgemeinschaften erstellen Infektionsschutzkonzepte.

Hinsichtlich der musikalischen Begleitung von Gottesdiensten folgender Hinweis: Scholagesang, Solisten und kleine Ensembles **ohne** Blasinstrumente, Orgel und reduzierter Gemeindegesang sind möglich, Vokal- und Instrumentalchöre kommen **nicht** zum Einsatz.

Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien sowie die dafür notwendigen Proben und anderen Vorbereitungsarbeiten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten; Chorgesang im Bereich der Laienmusik ist unzulässig.
- In geschlossenen Räumen sind höchstens 50 Besucher (ab 22. Juni: 100) und unter freiem Himmel höchstens 100 (ab 22. Juni: 200) Besucher zugelassen.
- In geschlossenen Räumen gilt für die Besucher Maskenpflicht.
- Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht; dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.

Für den **Kinobetrieb** gelten grundsätzlich die o. g. Voraussetzungen für kulturelle Veranstaltungen; hier insbesondere:

- Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Besuchern und sonstigen Teilnehmern.
- In geschlossenen Räumen sind höchstens 50 (ab 22. Juni: 100) Besucher und unter freiem Himmel höchstens 100 (ab 22. Juni: 200) Besucher zugelassen.
- In geschlossenen Räumen gilt für die Besucher Maskenpflicht.
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und für Digitales auszuarbeiten.

Gemeinsames Üben und Proben von **Laienmusikgruppen** ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es handelt sich um Instrumentalmusik in Gruppen von höchstens zehn Personen, einschließlich des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin.
- Es wird ein Mindestabstand von 2 Meter, bei Blasinstrumenten von 3 Metern zwischen allen Teilnehmern eingehalten.
- Der Abstand zwischen Dirigent/Dirigentin und Musikern muss mindestens 3 Meter betragen. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker

zu achten. Querflöten sind auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren.

- Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Musikern mit Ausnahme der Blasmusiker jederzeit zu tragen.
- Die Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Auch im Freien muss auf die Einhaltung der Mindestabstände geachtet werden.
- Räume müssen ausreichend gelüftet werden (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe). Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben.
- Möglichkeiten zur adäquaten Händehygiene (wie Seife, Einmalhandtücher) müssen gewährleistet sein.
- Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden. Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.
- Publikum ist nicht zugelassen.
- Der Chorgesang im Bereich der Laienmusik wird ab 22. Juni 2020 wieder zugelassen. Voraussetzung ist ein Mindestabstand der Beteiligten von 2 m, regelmäßige Lüftungsintervalle und eine Begrenzung der Probendauer. Das Wissenschaftsministerium wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein entsprechendes Hygienekonzept entwickeln und veröffentlichen.

20. Wie kann ich mit dem „Corona Solifonds Haßberge“ helfen?

Der Landkreis Haßberge hat gemeinsam mit seinen 26 Städten, Märkten und Gemeinden einen Hilfsfonds Wirtschaft und Soziales eingerichtet, den „Corona Solifonds Haßberge“. Mit Spendengeldern aus der Bevölkerung, sowie von Firmen und Unternehmen, sollen Menschen und Betriebe unterstützt werden, die in finanzielle Not geraten sind. Auch soll das Personal in der ambulanten und stationären Pflege Dank und Anerkennung finden. Organisiert wird der Hilfsfonds

durch den Caritasverband für den Landkreis Haßberge, der hierfür kurzfristig Mittel der Aktion Mensch beantragt und bewilligt bekommen hat.

Durch die Spendengelder sollen bestimmte Personengruppen, bzw. Betriebe unterstützt werden, welche durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens besonders belastet sind:

- kleinere Gewerbebetriebe und Produzenten, deren Geschäfte geschlossen oder erheblich eingeschränkt sind oder waren und die deshalb in eine existenzbedrohende Lage geraten können.
- soziale Leistungsbezieher, die erlaubte Zusatzverdienste verloren haben,
- Menschen, die in bestimmten sozialen Bereichen insbesondere in Pflegeeinrichtungen tätig sind und
- Bedürftige und Menschen mit geringem Einkommen.

Von den Spendengeldern des zentralen Solidaritäts-Kontos, werden Wertgutscheine ausgegeben, die bei teilnehmenden Unternehmen eingelöst werden können. Neben Gewerbetreibenden und Mitarbeitenden in der Pflege sollen Inhaber der „Haßberg-Card“ (Sozialpass) von der Aktion profitieren und erhalten die Wertgutscheine aus der Spendenaktion. Die Verteilung übernimmt dabei die Caritas.

Sie möchten das Projekt unterstützen und Geld spenden?

Corona Solifonds Haßberge, Bankverbindung: IBAN: DE76 7935 0101 0021 8084 07

Mit wenigen Klicks Geld senden und gutes Tun: PayPal.Me/caritashas

Sie möchten am Projekt teilnehmen und sich als (Gewerbe)betrieb, Produzent, oder Geschäft listen lassen, bei dem die Wertgutscheine einlösbar sind?

Sabine Rückert-Seidel, Telefon 09521/ 691-21, E-Mail: corona-soli@caritas-hassberge.de

Sie benötigen Unterstützung und möchten mehr über die Haßberg Card (Sozialpass) erfahren?

Doris Meironke, Telefon 09521 691-21, E-Mail: hassberg-card@caritas-hassberge.de